

## 131. DAV Mitgliederversammlung 2024

TOP 5 – Satzung

### **Antragstitel: B. Auftrag der Überarbeitung des Geschäftsverteilungsplan durch die Ehrenamtlichen Mitglieder des neuen GfV (u.a. Punkt 7 Satz 3)**

**Antragsteller:** Jens Tönsing, Bianca Brühöfener

### **Antrag 8: Änderung Geschäftsverteilungsplan**

#### **Antragstext:**

B. Auftrag der Überarbeitung des Geschäftsverteilungsplan durch die Ehrenamtlichen Mitglieder des neuen GfV (u.a. Punkt 7 Satz 3)

Die Antragsteller beantragen die Überprüfung und Überarbeitung des Geschäftsverteilungsplan durch die ehrenamtlichen Mitglieder des GfV.

Insbesondere den Passus zu Nr 7:

"7 Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung"

Die hauptamtliche GF ist gemäß §17(1c) der Sektionssatzung Mitglied des GfV mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

Sie führt die Geschäfte der Sektion nach Maßgabe des Gesetzes, der Sektionssatzung, der Sektionsordnungen, der Bestimmungen des Anstellungsvertrages sowie der Weisungen des GfV.

Dabei ist das Direktions- und Weisungsrecht des GfV so auszuüben, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung zur vertragsgemäßen Erbringung der vereinbarten Leistungen nicht eingeschränkt ist."

#### **Begründung:**

Die GF hat viele Aufgaben u.a. die Zuarbeit/Unterstützung des Ehrenamts. Es ist nicht abzustreiten, dass bei einem hohen Arbeitsaufkommen priorisiert werden muss. Es ist vollkommen richtig und zu befürworten, dass die GF in ihrem Arbeitsbereich zunächst eigenständig und eigenverantwortlich handelt. Die GF ist Angestellte des Vereins und die Vorgesetzten der GF sind die Ehrenamtlichen Mitglieder des GfV. Zzt. sind aber die Handlungsmöglichkeiten der GfV – ihre GF zu leiten – durch die Formulierung des Geschäftsverteilungsplans eingeschränkt. Die Formulierung des Geschäftsverteilungsplans ist so schwammig, dass jeder "Arbeitsauftragung mit Forderung nach Erfüllung" an den Angestellten als unangemessene Einschränkung der Eigenverantwortlichkeit abgeschmettert werden kann.

Es sollte eine Situation hergestellt werden, die es ermöglicht, dass die Vorgesetzten (GfV) eine Überprüfung der Arbeit des Mitarbeitenden vornehmen können, oder nach Beratung mit dem Mitarbeitenden auch eine Priorisierung der Arbeit.